

INFOBLATT

BEFREIUNG UND NEUREGELUNG STUDIENGEBÜHREN

Wer ist jetzt grundsätzlich befreit?

Ordentliche Studierende mit EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft oder die Konventionsflüchtlinge sind, solange sie in der vorgesehenen Studiendauer + 2 Semester je Abschnitt sind. Die Uni muss von sich aus prüfen, welche Studierenden befreit sind - d.h. sie muss die bereits zurückgelegte Studienzeit berechnen.

Das bedeutet für

- Bachelor: die ersten 8 Semester sind gratis (6 +2)
- Master: die ersten 6 Semester sind gratis (4+2)
- Diplom: im Studienplan vorgesehene Studiendauer für aktuellen Abschnitt + 2 Semester, mit einem neuen Abschnitt beginnt auch die Zählung der Studienzeit von neuem.
- Doktorat: im 6-semesterigen Doktorat sind die ersten 8 Semester gratis, im 4-semesterigen Doktorat die ersten 6.

Wer obige Voraussetzungen (Staatsbürgerschaft und ordentliches Studium) erfüllt und über der Zeit ist, kann eventuell um Erlass/Rückerstattung ansuchen - siehe entsprechenden Punkt weiter unten.

Wer Studiengebühren zahlen muss bekommt einen Erlagschein über 379,22 EUR (363,36 Studiengebühr + 15,5 ÖH-Beitrag + 0,36 Versicherung).

Alle anderen müssen weiterhin Studiengebühren zahlen - allerdings gibt es nur noch die „einfache“ Gebühr von 363,36 EUR, niemand muss mehr doppelte Studiengebühren zahlen.

Knackpunkt: Berechnung der bereits absolvierten Studienzeit

- Für alle Studien gilt: bei einem Studienstandortwechsel wird die bereits absolvierte Zeit mitgezählt, es wird nicht bei Null begonnen.
- Für Diplomstudien:
 - es gilt: ändert sich die Kennzahl, dann beginnt der Zähler der bereits zurückgelegten Studienzeit wieder bei Null.
 - beim Studienabschluss werden die Tage vom letzten vollen Semester bis zum Termin abschließenden Prüfung in die Studiendauer miteingerechnet.
 - alle Semester von der erstmaligen Zulassung zum betreffenden Diplomstudium bis zum Studienabschluss zählen - unabhängig von der Studienplanversion!
 - beim Wechsel vom Diplomstudium in das „fachgleiche“ Bachelorstudium (also z.B. von Diplom Elektrotechnik zu BSc Elektrotechnik) wird der Studienzeitzähler auf Null zurückgesetzt - so wie bei einem regulären Studienwechsel.
- Für Bachelor- und Masterstudien gilt: ändert sich die erste oder zweite Studienkennzahl (z.B. durch einen Studienwechsel oder wenn man das ein neues Studium anfängt und das alte abmeldet), dann wird der Zähler auf Null gesetzt.
- Für Doktoratsstudien gilt:
 - ändert sich die erste Studienkennzahl, dann wird der Zähler auf Null gesetzt
 - Außerdem gilt: zurückgelegte Semester aus einem viersemesterigen Doktorat werden beim Umstieg in das entsprechende sechssemesterige Doktorat in die bereits zurückgelegte Studienzeit des sechssemesterigen Doktorats eingerechnet.
- wird die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der Nachfrist (der Inskription) abgelegt, dann zählt das angefangene Semester zum nächsten Abschnitt.

Mitnahme von Toleranzsemestern in den nächsten Abschnitt

Gilt nur für Diplomstudien: wird ein Abschnitt in der vorgesehenen Studiendauer absolviert, dann hat man im nächsten Abschnitt noch ein Toleranzsemester zusätzlich zu den normalen zwei Toleranzsemestern (d.h. insgesamt 3 Toleranzsemester im nächsten Abschnitt).

Das BMWF hat verordnet, dass nur Diplomstudien in mehrere Abschnitte unterteilt sind. Für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien gilt: sie bestehen nur aus einem Abschnitt. Bachelor- und Masterstudien sind eigenständige Studien und NICHT 1. und 2. Abschnitt eines Studiums - d.h. es kann KEIN Toleranzsemester aus dem Bachelor in einen Master mitgenommen werden.

Mehrere Studien (eventuell auch an mehreren Unis)

Sobald man in einem Studium beitragspflichtig wird, muss man zahlen. D.h. man sollte sich von allen inskribierten Studien, die nicht wirklich betrieben werden, abmelden.

Welche Erlassgründe gibt es?

Bisher und weiterhin gelten:

- Studien- u. Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen = z.B. Erasmus
- ein laut Studienplan verpflichtendes Auslandssemester
- ordentlichen ausländischen Studierenden, deren Heimatuni österreichischen Studierenden die Gebühr erläßt, können um Erlass ansuchen
- SchülerInnen im Rahmen des Programms „SchülerInnen an die Unis“ (Begabtenförderung)
- InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises lt. Opferfürsorgegesetz
- InhaberInnen eines Behindertenpasses

Neu dazu kommen folgende Erlassgründe:

- Präsenz- oder Zivildienst der mindestens zwei Monate vom Semester (inklusive der LVA-freien Zeit) umfasst
- Krankheit (mindestens zwei Monate vom Semester)
- Schwangerschaft (mindestens zwei Monate vom Semester)
- Kinderbetreuung von Kindern bis zu deren 7.Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt
- Einkommen durch Erwerbstätigkeit im Vorjahr(!) von mindestens der 14-fachen Monats-Geringfügigkeitsgrenze - d.h. wer 2008 (1.1. bis 31.12.) mindestens 4.886,14 EUR verdient hat, kann für Sommersemester 2009 und Wintersemester 2009 um Erlass aufgrund von Erwerbstätigkeit ansuchen

Für wann gelten diese? Gelten sie rückwirkend?

Nein, die Neuregelung gilt nicht rückwirkend. Erlass der Studiengebühr kann innerhalb der allgemeinen Inskriptionsfrist (31.3. im Sommersemester, 31.10. im Wintersemester) für eben dieses beginnende Semester beantragt werden. Und der Erlassgrund muss auch in dem Semester, für das der Erlass beantragt wird, eintreten. Um Rückerstattung kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Bezahlung der Studiengebühr angesucht werden. Rückerstattungsgründe sind alle Erlassgründe.

Welche Nachweise sind zu erbringen?

Für die neuen Erlassgründe sind folgende Nachweise zu erbringen:

- für Präsenz- oder Zivildienst: Bestätigung des zuständigen Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur

- für Krankheit oder Schwangerschaft: eine fachärztliche Bestätigung
- für Kinderbetreuung:
 - Geburtsurkunde des Kindes
 - Meldezettel der oder des Studierenden
 - Meldezettel des Kindes (die Adresse muss mit der auf dem Meldezettel der oder des Studierenden übereinstimmen)
 - eidesstattliche Erklärung der oder des Studierenden, dass das Kind überwiegend von ihr oder ihm betreut wird
- für Erwerbstätigkeit: der Einkommenssteuerbescheid
- für Behinderung: Behindertenpass des Bundessozialamtes

Wie funktionieren Erlass und Rückerstattung?

Die nötigen Formulare werden auf der Homepage der Studien- und Prüfungsabteilung zu finden sein.

Erlass

- Antrag auf Erlass persönlich mit allen nötigen Nachweisen in der Studien- und Prüfungsabteilung bis Ende der allgemeinen Inskriptionsfrist (Ende März/Okttober)
- die Entscheidung soll in der Regel sofort am Schalter von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Studien- und Prüfungsabteilung getroffen werden, ansonsten innerhalb von 4 Wochen - wie Entscheidung in letzterem Fall mitgeteilt wird ist nicht klar.
- Wer nicht sofort erfährt ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird soll nerven und nachfragen!

Rückerstattung

- Antrag auf Rückerstattung persönlich innerhalb von 6 Monaten ab Bezahlung der Studiengebühr in der Studien- und Prüfungsabteilung stellen
- die Entscheidung wird für Anträge im Wintersemester innerhalb von von 4 wochen ab dem 15. Dezember/ im Sommersemester innerhalb von 4 Wochen ab dem 15. Mai gefällt.
- Wie sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt wird ist nicht klar

Es werden keine Bescheide über die Entscheidungen ausgestellt, obwohl das unserer Meinung nach getan werden müsste. **Im Fall einer negativen Entscheidung über den Antrag sollte jede und jeder darauf bestehen, einen diesbezüglichen Bescheid zu erhalten!** Mit Bescheid kann beim Senat gegen die Entscheidung des Rektorats berufen werden.

HTU – HochschülerInnenschaft an der TU Wien (Universitätsvertretung)
Referat für Bildung & Politik